

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung
KOM(99) 31 endg.; Ratsdok. 5751/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 19. Februar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Januar 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 283/94 = AE-Nr. 940997,
Drucksache 539/95 = AE-Nr. 952415 und
Drucksache 202/97 = AE-Nr. 970831.

BEGRÜNDUNG

1. Das Fünfte Europäische Umweltaktionsprogramm (5. UAP) nennt als eine der wichtigsten Aufgaben für die 90er Jahre die Bewirtschaftung der Abfälle nach hierarchischen Prinzipien: Abfallvermeidung, Optimierung des Recycling, Wiederverwendung und sichere Entsorgung. Um die Umsetzung dieser Politik dokumentieren zu können und aufgrund einer Empfehlung gemäß Abschnitt 11.4.a des Vorschlags für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Europäischen Umweltaktionsprogramms wünscht die Kommission regelmäßige, vergleichbare, aktuelle und repräsentative Daten zu Abfallaufkommen, Recycling, Wiederverwendung und Abfallentsorgung.
2. Zur Zeit bestehen die Abfallwirtschaftsstatistiken aus einer grundlegenden Erhebung, die alle zwei Jahre von der OECD in Zusammenarbeit mit Eurostat zu einigen sehr allgemeinen Abfallthemen durchgeführt wird. Diese freiwillige Erhebung ist völlig unzureichend, da sie unklare Definitionen enthält, als Verzeichnis der Abfallkategorien nicht den Europäischen Abfallkatalog (EAK) heranzieht, der mit der Entscheidung der Kommission 94/3/EG¹ eingeführt wurde, und die Mitgliedstaaten nicht zur Erstellung vergleichbarer Abfallstatistiken verpflichtet. Ebenso wenig erlaubt es die Erhebung, die Abfallströme zu beobachten, so daß sie keine Auskunft darüber geben kann, wie gewisse Abfallarten behandelt werden. Die Ergebnisse der endgültigen Erhebung sind größtenteils unvollständig, so daß es noch nicht möglich ist, zumindest einige grundlegende Daten für ganz Europa (EU 15) vorzulegen.
3. Die größten Hindernisse auf dem Weg zu vergleichbaren Abfallwirtschaftsdaten sind erstens die verschiedenen Bedingungen und Entwicklungsstadien der Abfallwirtschaft in den Mitgliedstaaten und zweitens die Nutzung unterschiedlicher Aufstellungen von Abfallkategorien für die Abfallwirtschaftsstatistiken in den einzelnen Ländern der Europäischen Union. Hinsichtlich der bestehenden Bedingungen gibt es erhebliche Unterschiede bei der Organisation der Abfallwirtschaft zwischen städtischen und nichtstädtischen Gebieten sowie zwischen stärker auf die Industrie bzw. auf die Landwirtschaft ausgerichteten Gebieten. Auch bei den Entwicklungsstadien zeichnen sich Unterschiede ab zwischen stark zentralisierter Abfallbewirtschaftung auf regionaler Ebene und eher örtlich orientierten Konzepten. Die genannten Unterschiede spiegeln sich in den verschiedenen Datentypen und deren Verfügbarkeit wieder. Diese Diskrepanzen stellen große Hindernisse für die Datenharmonisierung dar.

Was die unterschiedlichen Abfallverzeichnisse betrifft, die für die Abfallstatistiken herangezogen werden, so läßt sich eine Harmonisierung nur durch eine direkte Verknüpfung mit dem rechtsverbindlichen EAK sowie durch eine künftige weitere Verbesserung dieser Basis erreichen.

¹ ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.

4. Um die Kosten für die Einführung eines nationalen Systems der Abfallstatistik zu begrenzen, ist der Datenbedarf für die vorgeschlagene Verordnung als Ergänzung des Datenbedarfs für die Produktionsstatistiken gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97/EWG des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik² gedacht. Diese Ergänzung zwischen der Produktionsstatistik und der vorgeschlagenen Abfallstatistik ermöglicht nicht nur integrierte Berichte über Produktion und Abfälle, sondern sie erlaubt den Mitgliedstaaten auch die Durchführung integrierter Erhebungen. Überdies dürfen die Mitgliedstaaten auch administrative Daten für ihre Abfallstatistiken heranziehen, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich Erfassungsgrad und Qualität der Statistiken erfüllt sind.
5. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden im allgemeinen nur einzelstaatliche Daten zu den Abfallkategorien des EAK verlangt. Die zu sammelnden Merkmale sind so definiert, daß die Vorgehensweise den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Daten auf regionaler Ebene werden benötigt, um die Menge der Haushalts- und ähnlichen Abfälle, die regionalen Kapazitäten für die Abfallbehandlung und deren Nutzung registrieren zu können. Diese Dokumentation ist erforderlich, damit die Umsetzung des in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien³ festgelegten Näheprinzips analysiert werden kann.
6. Die vorgeschlagene Verordnung wurde mit den nationalen statistischen Ämtern sowie mit dem "Ausschuß für die Anpassung der EG-Abfallgesetzgebung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt" ausführlich erörtert. Der Ausschuß für das Statistische Programm gab eine positive Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung ab. Sie sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Abfallstatistiken schrittweise umzustellen und sie in ein höchst informatives Instrument zu verwandeln.

² ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

³ ABl. C 156 vom 24.5.1997, S. 10.

**Entwurf für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES**

zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Regelmäßige Gemeinschaftsstatistiken zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen aus Unternehmen und Privathaushalten werden von der Gemeinschaft benötigt, um den Stand der Umsetzung der drei Prinzipien der Abfallwirtschaftspolitik - Abfallvermeidung, Maximierung der Verwertung und sichere Entsorgung - überwachen zu können.
- (2) Die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung sind zu definieren, damit die Ergebnisse der Abfallstatistik vergleichbar sind.
- (3) Im Rahmen der Abfallwirtschaftspolitik hat man eine Reihe von Prinzipien aufgestellt, die von den abfallerzeugenden Einheiten sowie der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind. Zur Einhaltung dieser Prinzipien muß das Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen des Abfallflusses registriert werden: bei der Abfallerzeugung, -sammlung, -behandlung und -entsorgung.
- (4) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁷.
- (5) Zur Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse müssen die Abfallstatistiken der festgelegten Aufschlüsselung entsprechen; sie sollten zudem in einer angemessenen Form und innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf des Bezugsjahres vorgelegt werden.

⁴ ABl. C ...

⁵ ABl. C ...

⁶ ABl. C ...

⁷ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

- (6) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Errichtung eines Bezugsrahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallbewirtschaftung, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Statistiken die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung festgelegt werden müssen. Sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (7) Die Mitgliedstaaten benötigen gegebenenfalls eine Übergangszeit zur Anpassung oder Einrichtung ihrer Abfallstatistik.
- (8) Die Durchführung dieser Verordnung und ihre Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Ausschuß für das Statistische Programm.
- (9) Der Ausschuß für das Statistische Programm wurde von der Kommission angehört -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Ziel dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallbewirtschaftung zu erstellen.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gemeinschaftsstatistiken über die Bewirtschaftung der von Unternehmen und privaten Haushalten erzeugten Abfälle.
3. Die Statistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:
 - a) Abfallaufkommen und -verwertung nach Wirtschaftszweigen gemäß Anhang I;
 - b) Sammlung von Haushaltsabfällen durch Unternehmen und die kommunale Müllabfuhr gemäß Anhang II;
 - c) Abfallverbrennung, -kompostierung und -entsorgung durch Unternehmen und kommunale Behörden gemäß Anhang III.

Bei der Erstellung der Statistiken beachten die Mitgliedstaaten und die Kommission die Übereinstimmung zwischen dem durch die Entscheidung 94/3/EG der Kommission⁸ eingeführten Europäischen Abfallkatalog (GAK) und der substanzbezogenen Aggregation gemäß Anhang IV dieser Verordnung.

⁸ ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15.

ARTIKEL 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) "Abfall": alle unter die Abfallkategorien gemäß Anhang I der Richtlinie 75/442/EWG des Rates⁹ fallenden Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß;
- b) "Bewirtschaftung": die Erzeugung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung;
- c) "Recycling": die in einem Produktionsprozeß erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke einschließlich der organischen Verwertung, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung;
- d) "Verwertung": jedes Verfahren der Abfallbewirtschaftung, durch das ein Produkt mit einem möglichen ökonomischen oder ökologischen Nutzen entsteht, einschließlich Recycling und energetische Verwertung;
- e) "Entsorgung": jedes Verfahren der Abfallbewirtschaftung zur Vorbereitung oder Durchführung einer abschließenden Abfallbehandlung;
- f) "Gefährliche Abfälle": alle Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates¹⁰, wie sie in der Entscheidung 94/904/EG des Rates¹¹ aufgeführt sind oder nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates aufgezählten Eigenschaften aufweisen;
- g) "Ungefährliche Abfälle": Abfälle, die nicht unter Buchstabe d) fallen;
- h) "Deponie": eine Abfallentsorgungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche, einschließlich betriebsinterner Abfallentsorgungsanlagen für die Ablagerung der Abfälle (d. h. Deponien, in denen ein Abfallerzeuger selbst die Abfallentsorgung am Erzeugungsort vornimmt); ausgenommen sind Anlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung, Behandlung oder Entsorgung an einem anderen Ort vorbereitet werden können, sowie die zeitweilige (d. h. auf eine Dauer von weniger als einem Jahr begrenzte) Lagerung von Abfällen vor der Verwertung, Behandlung oder Entsorgung.

⁹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

¹⁰ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

¹¹ ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14.

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedstaaten beschaffen, vorausgesetzt die Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit werden erfüllt, die erforderlichen Daten für die Beschreibung der Merkmale, die in den Anhängen I, II und III aufgeführt sind.

Dies geschieht mit Hilfe folgender Mittel:

- obligatorische Erhebungen,
- Nutzung sonstiger Quellen,
- statistische Schätzungen oder
- eine Kombination dieser Mittel

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen und gemeinschaftlichen Behörden unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.

2. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten von den obligatorischen Erhebungen ausgenommen.
3. Die Mitgliedstaaten ermitteln statistische Ergebnisse in der Aufschlüsselung, die in den Anhängen I, II und III vorgesehen ist.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten in einem geeigneten Format und innerhalb der jeweiligen in den Anhängen I, II und III festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums.

ARTIKEL 4

Während der Übergangszeit, die drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht überschreiten darf, kann die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaates Abweichungen von den Bestimmungen in den Anhängen I, II und III zulassen, wenn die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

ARTIKEL 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung sowie zu ihrer Anpassung an die ökonomische und technische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 festgelegt.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a) die Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Spezifikationen,
- b) die zur Erstellung der Statistiken gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.

ARTIKEL 6

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an den Rat.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

ARTIKEL 7

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat und innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

ARTIKEL 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

ABFALLAUFKOMMEN UND -VERWERTUNG NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

Abschnitt 1

Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte C bis Q außer Abteilung 12, der NACE Rev. 1 fallen. Diese Abschnitte decken alle wirtschaftlichen Tätigkeiten außer Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft (Abschnitt A), Fischerei (Abschnitt B) und Bergbau auf Uran- und Thoriumerze (Abteilung 12) ab, die nicht unter diesen Anhang fallen.

Abschnitt 2

Abfallkategorien

1. Die Aggregation der Abfallkategorien, für die Statistiken zu Abfallaufkommen und -verwertung zu erstellen sind, leitet sich vom Europäischen Abfallkatalog (EAK) ab.
2. Jeder Posten im EAK ist dem in Nummer 3 aufgeführten substanzbezogenen Abfallverzeichnis zuzuordnen. Die Umwandlungstabelle für den Übergang zwischen EAK und der substanzbezogenen Aggregation ist in Anhang IV enthalten.
3. Für folgende Abfallkategorien sind Statistiken zu erstellen:

Substanzbezogene Aggregation des EAK (Die Codes beziehen sich auf die Umwandlungstabelle in Anhang IV)			Ist die Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen erforderlich?
Nummer	Code	Abfallart	
1	01.1	Verbrauchte Lösemittel	nein
2, 3	01.2	Säuren, Laugen und Salze	ja
4	01.3	Gebrauchte Öle	nein
5, 6	02.1	Chemische Reaktionsrückstände	ja
7, 8	02.2	Schlämme aus chemischen Prozessen	ja
9	02.3	Kontaminierte Böden	nein
10, 11	03.	Abfälle chemischer Zubereitungen	ja
12	05.	Infizierte Abfälle	nein
13	06.1	Eisenschrott ausgenommen Verpackungen	nein
14	06.2	Abfälle von Nichtisenmetallen ausgenommen Verpackungen	nein
15	06.3	Verpackungsabfälle aus Metall	nein
16	06.4	Andere gemischte Metallabfälle	nein
17	07.11-12	Verpackungsabfälle aus Glas	nein
18	07.13	Andere Glasabfälle	nein
19	07.21	Verpackungsabfälle aus Papier und Karton	nein
20	07.22-23	Andere Abfälle aus Papier und Karton	nein
21	07.3	Gummiabfälle	nein
22	07.41	Verpackungsabfälle aus Kunststoff	nein
23	07.42	Andere Abfälle aus Kunststoff	nein
24	07.51	Verpackungsabfälle aus Holz	nein
25	07.52-53	Andere Holzabfälle	nein
26	07.6	Textilabfälle	nein
27	08.2	Kraftfahrzeuge	nein
28	08.3	Haushaltsgeräte außer Kraftfahrzeuge	nein
29, 30	08.41	Batterien und Akkumulatoren	ja
31	08.42	Gebrauchte Katalysatoren	nein
32, 33	08 außer vorherige Nummern	Ausrangierte Geräte	ja
34	09.	Gülle und Stallmist	nein
35	10.1-2	Tierische, pflanzliche und Lebensmittelabfälle	nein
36	10.3	Park- und Gartenabfälle	nein
37	11.1	Gemischte Abfälle aus Haushalten, Küchen und öffentlichen Anlagen	nein
38	11.2	Gemischte Stoffe	nein
39, 40	11.3	Behandlungsrückstände	ja
41	12.0 außer 12.3	Klärschlamm und Senkgruben-Inhalte	nein
42	12.3	Baggergut	nein
43	13.1 außer 13.12	Bauschutt	nein
44	13.12	Asbestabfälle	nein
45	13.2+13.4	Mineralische Abfälle	nein
46, 47	13.3	Verbrennungsrückstände	ja
48	14.	Verfestigte und verglaste Abfälle	nein

Abschnitt 3

Merkmale für die Abfallkategorien

Die Merkmale, für die Statistiken zu erstellen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Mindestebene für die Aufschlüsselung der aufgeführten Merkmale ist die dreistellige Ebene. Alle Merkmale beziehen sich auf das Abfallverzeichnis gemäß Abschnitt 2 Nummer 3.

Code (Erste Stelle = Nummer des Anhangs)	Bezeichnung
Eingang an Abfällen (einschließlich gefährliche Abfälle)	
1 11	Menge der von außen zur Verbrennung (einschließlich kombinierte Verbrennung bei industriellen Verfahren wie der Zementherstellung), Kompostierung und Deponierung übernommenen Abfälle
1 12	Menge der von außen zur Verwertung einschließlich Recycling (und ausschließlich Verbrennung und Kompostierung) übernommenen Abfälle
Gesamtmenge der zu entsorgenden Abfälle (einschließlich gefährliche Abfälle)	
1 20	Abfallgesamtmenge einschließlich der erzeugten Abfälle und der von außen zur Verwertung, Kompostierung, Verbrennung und Deponierung übernommenen Abfallmenge (ausschließlich betriebsinterne Recyclingkreisläufe)
1 21	Menge der betriebsintern verwerteten Abfälle
1 22	Menge der betriebsintern verbrannten Abfälle (einschließlich kombinierte Verbrennung)
1 23	Menge der (durch Verwertung oder Verbrennung) erzeugten Abfälle
1 24	Menge der betriebsintern deponierten Abfälle
1 25	Menge der zum Export, zur betriebsexternen Verwertung, Verbrennung oder Entsorgung abtransportierten Abfälle
A 1 25 1	Menge der mit eigenen Mitteln zum Export, zur betriebsexternen Verwertung, Verbrennung und Entsorgung abtransportierten Abfälle
A 1 25 2	Menge der zum Export, zur betriebsexternen Verwertung, Verbrennung oder Entsorgung übergebenen oder abtransportierten Abfälle
Bestimmung der abtransportierten Abfälle (einschließlich gefährliche Abfälle)	
B 1 25 1	Menge der exportierten Abfälle
B 1 25 2	Menge der zur betriebsexternen Verwertung (einschließlich Recycling) bestimmten Abfälle
B 1 25 3	Menge der zur betriebsexternen Verbrennung bestimmten Abfälle
B 1 25 4	Menge der zur betriebsexternen Entsorgung bestimmten Abfälle

Abschnitt 4

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist das Kalenderjahr 1999.
2. Die Daten werden von den Mitgliedstaaten alle drei Jahre geliefert.

Abschnitt 5

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres zu übermitteln.

Abschnitt 6

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für jede der in Abschnitt 7 aufgeführten Wirtschaftszweiggruppen geben die Mitgliedstaaten an, zu welchem Prozentsatz dieser Wirtschaftszweig im Rahmen der Datensammlung erfaßt wird. Der Erfassungsgrad läßt sich anhand externer Kriterien wie der Beschäftigung einschätzen, für die Daten für die in Abschnitt 7 festgelegten statistischen Einheiten vorliegen sollten. Sollten die Mitgliedstaaten externe Kriterien verwenden wollen, die nicht mit den in Abschnitt 7 festgelegten statistischen Einheiten in Verbindung stehen, sollten sie das verwendete Verfahren in dem Bericht über die Qualität der Statistiken gemäß Nummer 3 dieses Abschnitts erläutern. Für alle Wirtschaftszweiggruppen gilt ein Mindesterfassungsgrad von 90 %.
2. Zu allen in Abschnitt 3 aufgeführten obligatorischen Merkmalen für die Kategorien gefährlicher und ungefährlicher Abfälle erstatten die Mitgliedstaaten unter Angabe des Genauigkeitsgrades der gesammelten Daten Bericht über die Qualität der Statistiken.
3. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 7 auf.

Abschnitt 7

Erstellung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 aufgeführten Merkmale sind für die folgenden Gruppen von NACE-REV. 1- Wirtschaftszweigen zu erfassen:

Gruppen von NACE-Wirtschaftszweigen	
Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE REV. 1	Titel
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung
DB + DC	Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe
DD	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
DF (außer 23.3)	Kokerei, Mineralölverarbeitung
DG + DH	Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
DI + DJ	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
DK	Maschinenbau
DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
DM	Fahrzeugbau
DN (außer 37)	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
37	Recycling
40 (Teil von E)	Energieversorgung
41 (Teil von E)	Wasserversorgung
F	Baugewerbe
G + I (nur Ölabbau)	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern; Verkehr und Nachrichtenübermittlung
51.57 (Teil von G)	Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen
74.81 (Teil von K)	Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien
85.11 (Teil von N)	Krankenhäuser
90 (Teil von O)	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
G-Q (außer 51.57, 74.81, 85.11 und 90)	Sonstige Dienstleistungen

- Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft¹² definierten *örtlichen Einheiten*.

¹² ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

ANHANG II

SAMMLUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN DURCH UNTERNEHMEN UND DIE KOMMUNALE MÜLLABFUHR

Abschnitt 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für alle in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 definierten *fachlichen Einheiten* (FE) zu erstellen, die unter Abteilung 90, Klasse 51.57 und Abschnitt I der NACE Rev. 1 fallen. Diese Positionen umfassen die Wirtschaftszweige Verkehr (I), Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen (51.57) sowie Abwasser- und Abfallbeseitigung (90).
2. Die Abfallsammlung umfaßt gemischte und sortierte Abfälle aus Haushalten und öffentlichen Anlagen sowie ähnliche Abfälle gemäß dem Verzeichnis im folgenden Abschnitt.
3. Die Abfallsammlung umfaßt neben der herkömmlichen Abfallsammlung durch die kommunalen Behörden oder in ihrem Auftrag auch die Abfallsammlung durch Unternehmen.

Abschnitt 2

Abfallkategorien

1. Die Abfallkategorien, für die Statistiken zu erstellen sind, sind im folgenden aufgeführt. Die aufgeführten Abfallkategorien sind weiterhin getrennt auszuweisen.

2. Verzeichnis der Abfallkategorien

Nr.	EAK-Code	Abfallkategorie
Gemischte Abfälle aus Haushalten und öffentlichen Anlagen sowie ähnliche Abfälle (von den Behörden selbst oder in ihrem Auftrag gesammelt)		
1	aus 20 03 01	Gemischte Haushaltsabfälle und ähnliche Abfälle
2	aus 20 03 01	Gemischter Sperrmüll
3	20 03 02-03	Marktabfälle und Straßenreinigungsabfälle
Getrennt gesammelte Fraktionen von Abfällen aus Haushalten und öffentlichen Anlagen sowie von ähnlichen Abfällen (von den kommunalen Behörden selbst oder Privatunternehmen gesammelt)		
4	20 02 + 20 01 08	Grünanlagen- und Gartenabfälle (einschließlich organische, kompostierbare Küchenabfälle)
5	16 06 + 20 01 20	Batterien und Akkumulatoren
6	20 01 01	Papier und Pappe
7	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
8	20 01 02	Glas
9	-----	Verpackungen aus Glas
10	20 01 03-04	Kunststoffe
11	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
12	20 01 05-06	Metalle
13	15 01 04	Verpackungen aus Metall
14	20 01 07	Holz
15	15 01 03	Verpackungen aus Holz
16	15 01 05	Verbundverpackung
17	15 01 06	Verpackungen aus gemischten Materialien
18	20 01 09	Öle und Fette
19	20 01 10-11	Bekleidung und Textilien
20	20 01 12-19	Chemikalien und Medikamente
21	20 01 21-24	Ausrangierte Geräte
22	20 03 05	Fahrzeugwracks
23	-----	Sonstige

Abschnitt 3

Merkmale

1. Für jede in Abschnitt 2 Nummer 2 genannte Abfallkategorie sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Merkmale zu erfassen.

2. Datenmerkmale für die Sammlung von Abfällen von Haushalten und öffentlichen Anlagen sowie von ähnlichen Abfällen:

Code (Erste Stelle = Nummer des Anhangs)	Bezeichnung
Gesamtmenge der gesammelten Abfälle	
2 20	Menge der Abfälle
Herkunft der gesammelten Abfälle	
2 21	Menge der bei kleinen Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben gesammelten Abfälle
2 22	Menge der bei privaten Haushalten gesammelten Abfälle
2 23	Menge der eingeführten Abfälle
Bestimmung der Abfälle	
2 25	Menge der zur Verwertung einschließlich Recycling abgegebenen Abfälle
2 26	Menge der zur Verbrennung mit Energieverwendung abgegebenen Abfälle
2 27	Menge der zur Verbrennung ohne Energieverwendung abgegebenen Abfälle
2 28	Menge der zur Deponierung abgegebenen Abfälle
2 29	Menge der ausgeführten Abfälle

3. Auf regionaler Ebene sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Merkmale zu erfassen:

Regionale Merkmale der Abfallsammlung	
Code (Erste Stelle = Nummer des Anhangs)	Bezeichnung
2 00	NUTS-2-Ebene: Von der kommunalen Müllabfuhr entsorgte Bevölkerung (lediglich gemischte Abfälle von Haushalten und öffentlichen Anlagen sowie ähnliche Abfälle)
2 10	NUTS-1-Ebene: Menge der gesammelten Abfälle für jede in Abschnitt 2 Ziffer 2 genannte Abfallart

Abschnitt 4

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

- Das erste Bezugsjahr, für das Statistiken zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 1999.
- Die Daten werden von den Mitgliedstaaten alle drei Jahre geliefert.

Abschnitt 5

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des als Bezugszeitraum zugrunde gelegten Kalenderjahres zu übermitteln.

Abschnitt 6

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für das in Abschnitt 3 aufgeführte und für die NUTS-2-Ebene zu erfassende Merkmal "von der kommunalen Müllabfuhr entsorgte Bevölkerung" erstatten die Mitgliedstaaten unter Angabe des Genauigkeitsgrades der gesammelten Daten Bericht über die Qualität der Statistiken.
2. Für die anderen in Abschnitt 3 aufgeführten und für die NUTS-1- bzw. für die nationale Ebene zu erfassenden Merkmale geben die Mitgliedstaaten den geschätzten Erfassungsgrad der Abfallsammlung für die einzelnen Abfallkategorien an. Für alle Abfallkategorien gilt ein Mindesterfassungsgrad von 90 %.
3. Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Merkmale erstatten die Mitgliedstaaten unter Angabe des Genauigkeitsgrades der gesammelten Daten Bericht über die Qualität der Statistiken.
4. Die Kommission nimmt den Erfassungsgrad und die Berichte über die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 7 auf.

Abschnitt 7

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für alle mit Ausnahme der unter Code 2 00 aufgeführten Merkmale sind in die 3 NACE-Abschnitte Verkehr (I), Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen (51.57) sowie Abwasser- und Abfallbeseitigung (90) zu untergliedern.
2. Die statistischen Einheiten für alle Merkmale sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates definierten *fachlichen Einheiten* (FE). Für die auf NUTS-1- oder NUTS-2-Ebene zu erfassenden Merkmale können die *örtlichen FE* als statistische Einheiten verwendet werden (fakultativ).

ANHANG III

ABFALLVERBRENNUNG, -KOMPOSTIERUNG UND -ENTSORGUNG DURCH UNTERNEHMEN UND KOMMUNALE BEHÖRDEN

Abschnitt 1

Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die gesamte Volkswirtschaft zu erstellen.

Abschnitt 2

Abfallkategorien

Bei dem Verzeichnis der Abfallkategorien, für die Statistiken zu erstellen sind, handelt es sich um die substanzbezogene Aggregation des EAK gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nummer 3.

Abschnitt 3

Merkmale

1. Die Merkmale, für die die Statistiken zu erstellen sind, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.
2. Verzeichnis der Merkmale für Verbrennungs-, Kompostierungs- und Entsorgungsverfahren:

Code (Erste Stelle = Nummer des Anhangs)	Nr.	Bezeichnung
Zahl und Kapazität der Abfallbehandlungseinrichtungen je Region		
3 00	1	Zahl der Einrichtungen auf NUTS-2-Ebene
3 10	2	Kapazität in t auf NUTS-2-Ebene
Pro Behandlungsverfahren und geographischer Herkunft behandelte Abfälle		
3 20	3	Gesamtmenge der angenommenen Abfälle auf NUTS-1-Ebene
3 21	4	Menge der angenommenen Abfälle aus dem Inland
3 22	5	Menge der angenommenen Abfälle aus Intra-EU-Einfuhren
3 23	6	Menge der angenommenen Abfälle aus Extra-EU-Einfuhren
Produktion der Abfallbehandlungsanlagen		
3 30	7	Bruttoenergieerzeugung
3 31	8	Energieverwendung
3 40	9	Abfallausstoß

Abschnitt 4

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr, für das Statistiken zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 1999.
2. Die Daten werden von den Mitgliedstaaten jährlich geliefert.

Abschnitt 5

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse sind innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des als Bezugszeitraum zugrunde gelegten Kalenderjahres zu übermitteln.

Abschnitt 6

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für jedes der in Abschnitt 7 Nummer 2 aufgeführten Verfahren geben die Mitgliedstaaten an, zu welchem Prozentsatz diese Aktivität im Rahmen der Datensammlung erfaßt wird. Der Erfassungsgrad läßt sich anhand externer Kriterien wie der Beschäftigung oder der Menge der behandelten Abfälle einschätzen. Für jedes Verfahren gilt ein Mindesterfassungsgrad von 90 %.
2. Zu den in Abschnitt 3 Nummer 2 aufgeführten Merkmalen erstatten die Mitgliedstaaten unter Angabe des Genauigkeitsgrads für die gesammelten Daten Bericht über die Qualität der Statistiken.
3. Die Kommission nimmt die Berichte über Erfassungsgrad und Datenqualität in den Bericht gemäß Artikel 7 auf.

Abschnitt 7

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 aufgeführten Merkmale sind für Verbrennungs-, Kompostierungs- und Entsorgungsverfahren zusammenzustellen.
2. Verzeichnis der VERBRENNUNGS-, KOMPOSTIERUNGS- und ENTSORGUNGS-VERFAHREN; die Codes beziehen sich auf die Codes in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle, in der Fassung der Entscheidung 96/350/EG der Kommission ¹³:

CODES	Nr.	ARTEN VON VERBRENNUNGS-, KOMPOSTIERUNGS- und ENTSORGUNGSVERFAHREN (einschließlich vorbereitender Tätigkeiten)
		VERBRENNUNG und KOMPOSTIERUNG
D10	1	Verbrennung an Land
D11	2	Verbrennung auf See
R1	3	Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
R3	4	Kompostierung und sonstige biologische Umwandlungsverfahren (außer anderen Arten des Recyclings organischer Substanzen)
		VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT MÜLLVERWERTUNG UND -ENTSORGUNG
	5	Sortierung von Siedlungsabfällen in Recycling-/Sortierungsanlagen
D8	6	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
D9	7	Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
D13	8	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
		ENTSORGUNG
D1	9	Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponie usw.)
D2	10	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
D3	11	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)
D4	12	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
D5	13	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
D6	14	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
D7	15	Einleitung in Meere/Ozeane einschl. Einbringung in den Meeresboden
D12	16	Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

3. Bei den statistischen Einheiten handelt es sich um die *fachlichen Einheiten* (FE).

¹³ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

ANHANG IV: Umwandlungstabelle: Europäischer Abfallkatalog (EAK) - Substanzbezogene Aggregation

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	
1 Chemische Verbindungen	01.1 Verbrauchte Lösemittel	01.11 Halogenierte Lösemittel	02.03 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG	02.03.03 P* Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.03 organische halogenfreie Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (H-ZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZENTMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	07.07.03 organische halogenierte Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			14.01 ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG	14.01.01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x
				14.01.02 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x
				14.01.04 wässrige halogenhaltige Lösemittelgemische	x
			14.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN	14.02.01 halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x
			14.03 ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE	14.03.01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x
				14.03.02 andere halogenierte Lösemittel	x
			14.04 ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN	14.04.01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x
				14.04.02 andere halogenierte Lösemittel und -gemische	x
			14.05 ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)	14.05.01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe	x
				14.05.02 andere halogenierte Lösemittel und -gemische	x
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.13 P* Lösemittel	x
		01.12 Nicht-halogenierte Lösemittel	02.03 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG	02.03.03 P* Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (H-ZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZENTMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	07.07.04 andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x
			14.01 ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG	14.01.03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x
				14.01.05 wässrige halogenfreie Lösemittelgemische	x

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/604/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
			14.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN	14.02.02 Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x
			14.03 ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE	14.03.03 Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x
			14.04 ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN	14.04.03 andere Lösemittel und -gemische	x
			14.05 ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)	14.05.03 andere Lösemittel und -gemische	x
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.13 P* Lösemittel	x
		01.13 Schlämme, halogenierte Lösemittel enthaltend	04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	04.01.03 P* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x
			14.01 ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG	14.01.06 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x
			14.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN	14.02.03 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x
			14.03 ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE	14.03.04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x
			14.04 ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN	14.04.04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x
			14.05 ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)	14.05.04 Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten	x
		01.14 Schlämme, nicht-halogenierte Lösemittel enthaltend	04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	04.01.03 P* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x
			14.01 ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG	14.01.07 Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	x
			14.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN	14.02.04 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x
			14.03 ABFÄLLE AUS DER ELEKTRONIKINDUSTRIE	14.03.05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x
			14.04 ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTELN	14.04.05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x
			14.05 ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (DESTILLATIONSRÜCKSTÄNDE)	14.05.05 Schlämme, die andere Lösemittel enthalten	x
		01.21 Säuren	02.06 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	02.06.99 Abfälle a.n.g.	
			06.01 VERBRAUCHTE SAUREHALTIGE LÖSUNGEN (SÄUREN)	06.01.01 Schwefelsäure und schweflige Säure	x
				06.01.02 Salzsäure	x
				06.01.03 Flußsäure	x
				06.01.04 Phosphorsäure und phosphorige Säure	x
				06.01.05 Salpetersäure und salpetrige Säure	x
				06.01.99 Abfälle a.n.g.	x
			09.01 ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE	09.01.04 Fixierlösungen	x
				09.01.05 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	x
			10.01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19 00 00)	10.01.09 Schwefelsäure	x
			11.01 FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)	11.01.03 cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten	x
				11.01.04 cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten	x
				11.01.05 saure Beizlösungen	x
				11.01.06 Säuren a.n.g.	x
			16.06 BATTERIEN UND AKKUMULATOREN	16.06.06 Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x
	01.2 Säuren oder Salzlösungen	01.22 Laugen	20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.14 Säuren	
			06.02 VERBRAUCHTE BASISISCHE LÖSUNGEN (LAUGEN)	06.02.01 Calciumhydroxid	x
				06.02.02 Natriumcarbonat	x
				06.02.03 Ammoniak	x
				06.02.99 Abfälle a.n.g.	x
			09.01 ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE	09.01.01 Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis	x
				09.01.02 Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis	x
				09.01.03 Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	x
			11.01 FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)	11.01.01 cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom	x
				11.01.02 cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle	x
				11.01.07 Laugen a.n.g.	x

ANHANG IV: Umwandlungstabelle: Europäischer Abfallkatalog (EAK) - Substanzbezogene Aggregation

Aggregation			EAK		Gefährlich: entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich := X
			11.03 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN	11.03.01 cyanidhaltige Abfälle	x
			19.02 ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH- CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)	19.02.01 Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung	x
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.15 Laugen	
		01.23 Lösungen von Salzen	01.04 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON NICHT- METALLISCHEN MINERALIEN	01.04.04 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz	
			06.03 VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN	06.03.02 Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	
				06.03.04 Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten	
				06.03.06 Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten	
				06.03.08 Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten	
				06.03.11 Salze und Lösungen, cyanidhaltig	x
				06.03.12 Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten	
			10.06 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE	10.06.05 Abfälle aus der elektrolytischen Refinement	x
		01.24 salzhaltige Abfälle	01.04 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON NICHT- METALLISCHEN MINERALIEN	01.04.04 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz	
			01.05 BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE	01.05.02 bariumaufhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
				01.05.03 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
				01.05.99 Abfälle a.n.g.	
			05.05 ABFÄLLE AUS DER OLENTSCHWEFELUNG	05.05.01 schwefelhaltige Abfälle	
			05.07 ABFÄLLE AUS DER ERDGAEREINIGUNG	05.07.02 schwefelhaltige Abfälle	
			06.03 VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN	06.03.01 Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)	
				06.03.03 feste Salze die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	
				06.03.05 feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten	
				06.03.07 Phosphate und verwandte feste Salze	
				06.03.09 feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten	
				06.03.10 feste Salze, die Ammonium enthalten	
				06.03.11 Salze und Lösungen, cyanidhaltig	x
				06.03.12 Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten	
				06.03.99 Abfälle a.n.g.	
			06.04 METALLHALTIGE ABFÄLLE	06.04.01 Metalloxyde	
				06.04.02 Metallsalze (außer 06 03 00)	x
				06.04.03 arsenhaltige Abfälle	x
				06.04.04 quecksilberhaltige Abfälle	x
				06.04.05 abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x
				06.04.99 abfälle a.n.g.	
			06.06 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER SCHWEFELCHEMIE (HERSTELLUNG UND UMWANDLUNG) UND AUS ENTSCHWEFELUNGSPROZESSEN	06.06.01 schwefelhaltige Abfälle	
			10.03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	10.03.08 Salzsclacken aus der Zweitschmelze	x
				10.03.10 Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	x
			11.01 FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND - BESCHICHTUNG (Z.B. GALVANI- K, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)	11.01.08 Phosphatierschlämme	x
			11.02 ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN HYDROMETALLURGIE	11.02.01 Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie	
				11.02.02 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethitschlamm)	x
			11.03 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN	11.03.02 andere Abfälle	x
			19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.07 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x
				19.09.03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
			19.09 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	19.09.06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
	01.3 Gebrauchte Öle	01.31 Gebrauchte Motoröle	13.02 VERBRAUCHTE MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLE	13.02.01 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x
				13.02.02 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
		Andere 01.32 gebrauchte Öle	13 06 OLABFÄLLE A.N.G.	13 06 01 Ölmischungen a.n.g.	x
			12 01 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12 01 06 verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)	x
				12 01 07 verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	x
				12 01 08 Bearbeitungsemissionen, halogenhaltig	x
				12 01 09 Bearbeitungsemissionen, halogenfrei	x
				12 01 10 synthetische Bearbeitungsöle	x
				12 01 11 Bearbeitungsschlämme	x
				12 01 12 verbrauchte Wachse und Fette	x
			12 02 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)	12 02 02 Schleif-, Hon- und Läppschlämme	
				12 02 03 Polierschlämme	
				12 02 99 Abfälle a.n.g.	
			13 01 VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN	13 01 01 Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	x
				13 01 02 andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	x
				13 01 03 nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	x
				13 01 04 chlorierte Emulsionen	x
				13 01 05 nichtchlorierte Emulsionen	x
				13 01 06 ausschließlich mineralische Hydrauliköle	x
				13 01 07 andere Hydrauliköle	x
				13 01 08 Bremsflüssigkeiten	x
			13 03 VERBRAUCHTE ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLE ODER FLÜSSIGKEITEN	13 03 01 Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	x
				13 03 02 andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	x
				13 03 03 nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	x
				13 03 04 chlorierte Emulsionen	x
				13 03 05 nichtchlorierte Emulsionen	x
2	Rückstände chemischer und physikalischer Prozesse	02.1 Reaktionsrück- stände	02.11 Teere; Kohlenhaltige Abfälle	05 01 ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	
				05 01 07 Säureteere	x
				05 01 08 andere Teere	x
				05 06 ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE	
				05 06 01 Säureteere	x
				05 06 02 Asphalt	
				05 06 03 andere Teere	x
				05 06 99 Abfälle a.n.g.	
				05 08 ABFÄLLE AUS DER ALTOLAUFBEREITUNG	
				05 08 02 Säureteere	x
				05 08 03 sonstige Teere	x
				06 07 ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE	
				06 07 02 Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x
				06 13 ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE	
				06 13 02 verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x
				06 13 03 Ruß	
				10 03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	
				10 03 01 Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Aenderherstellung	x
				10 03 02 verbrauchte Anoden	
				10 03 06 verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse	
				11 02 ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN HYDROMETALLURGIE	
				11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse	
				19 01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	
				19 01 10 verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung	x
				19 09 ABFÄLLE AUS DER ZÜBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	
				19 09 04 verbrauchte Aktivkohle	
		02.12 Bodensätze	13 04 BILGENÖLE	13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x
				13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x
				13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x
			13 05 INHALTE VON ÖL-WASSERABSCHIEDERN	13 05 01 Feststoffe aus Öl-Wasserabscheidern	x
				13 05 02 Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern	x
				13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten	x
				13 05 04 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x
				13 05 05 andere Emulsionen	x
			16 07 ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS (AUSSER 05 00 00 und 12 00 00)	16 07 01 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien	x
				16 07 02 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig	x
				16 07 03 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks ölhaltig	x
				16 07 04 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend	x

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
		Rückstände 02.13 chemischer Reaktionen		16.07.05 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend	X
				16.07.06 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig	X
			03.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE	03.03.02 Bodensatz und Sulfidschlämme (aus der Behandlung von Sulfid-abläuge)	
			04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	04.01.04 chromhaltige Gerbrühe	
				04.01.05 chromfreie Gerbrühe	
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.01.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.01.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.01.99 Abfälle a.n.g.	
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.02.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.02.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.02.99 Abfälle a.n.g.	
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.03.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.03.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.03.99 Abfälle a.n.g.	
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.04.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.04.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.04.99 Abfälle a.n.g.	
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.05.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.05.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.05.99 Abfälle a.n.g.	
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.06.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.06.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.06.99 Abfälle a.n.g.	
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A N G.	07.07.01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	X
				07.07.07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.07.08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
				07.07.99 Abfälle a.n.g.	
		Rückstände 02.14 physikalischer Trennungsschritte	19.04 VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG	19.04.03 nicht verglaste Festphase	X
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.01.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.02.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.09 Abfälle a.n.g.	X
				07.03.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.04.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.05.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.06.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	07.07.09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
				07.07.10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	X
			19.01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19.01.05 Filterkuchen aus der Gasreinigung	X
	Schlamm aus chemischen Prozessen	02.21 Schlamm aus der Behandlung industrieller Abwässer	03.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPIER	03.03.05 Deinkungsschlamm aus dem Papierrecycling	
			04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	04.01.06 chromhaltige Schlamm	
				04.01.07 chromfreie Schlamm	
			04.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	04.02.99 Abfälle a.n.g.	
			05.01 ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	05.01.01 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			06.05 SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG	06.05.01 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	07.07.02 Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			11.02 ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN HYDROMETALLURGIE	11.02.04 Schlamm a.n.g.	
			19.07 DEPONIESICKERWASSER	19.07.01 Deponiesickerwasser	
			19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.04 P Schlamm aus der Behandlung von industriellem Abwasser	
		02.22 Schlamm, Kohlenwasserstoffe enthaltend	01.05 BOHRER-SCHLÄMME UND ANDERE BOHRER-ABFÄLLE	01.05.01 ölhaltige Bohrer-Schlamm und -abfälle	

Aggregation			EAK			Gefährlich entspr Entscheidung 94/904/EEC	
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene		Gefährlich = X	
3	Abfälle chemischer Zubereitungen	Verbrauchte Chemikalien und Fehlchargen	05.01 ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	05.01.02	Entsalzungsschlämme		
				05.01.03	schlammige Tankrückstände	X	
				05.01.04	saure Alkylschlämme	X	
				05.01.06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		
				05.01.99	Abfälle a.n.g.		
				05.04 VERBRAUCHTE FILTERTONE	05.04.01	verbrauchte Filtertone	X
				05.05 ABFÄLLE AUS DER OLENTSCHWEFELUNG	05.05.99	Abfälle a.n.g.	
				05.07 ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG	05.07.99	Abfälle a.n.g.	
				05.08 ABFÄLLE AUS DER ALTOLAUFBEREITUNG	05.08.01	verbrauchte Filtertone	X
					05.08.04	wässrige Flüssigabfälle aus der Altlaufbereitung	X
					05.08.99	Abfälle a.n.g.	
				12.03 ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11 00 00)	12.03.01	wässrige Waschflüssigkeiten	X
					12.03.02	Abfälle aus der Dampfentfettung	X
				19.08 ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern	X
	02.3 Kontaminierte Böden	02.30 Kontaminierte Böden	05.01 ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	05.01.05	verschüttetes Öl	X	
	03.1	03.11 Abfälle agro- chemischer Produkte	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	X	
				06.13.01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel	X	
				20.01.19	Pestizide	X	
			03.12 Ungebrauchte Arzneimittel	18.01 ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN	18.01.05	Gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	
					20.01.18	Medikamente	
				03.13 Farben, Lacke, Tinten und Klebstoffe	03.01 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN	03.01.99	andere Abfälle a.n.g.
			03.02.01			halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	X
			03.02 ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG		03.02.02	chlororganische Holzkonservierungsmittel	X
					03.02.03	metallorganische Holzkonservierungsmittel	X
					03.02.04	anorganische Holzkonservierungsmittel	X
		04.02.13			Farbstoffe und Pigmente		
		04.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	08.01 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN		08.01.01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösungsmittel enthalten	X
					08.01.02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten	X
					05.01.03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis	
					08.01.04	Farben in Pulverform	
					08.01.05	ausgehärtete Farben und Lacke	
					08.01.06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösungsmittel enthalten	X
					08.01.07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten	X
				08.01.08	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten		
				08.01.09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08.01.05 und 08.01.06)		
				08.01.10	wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten		
			08.01.99	Abfälle a.n.g.			
		08.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA ANDERER ÜBERZÜGE (EINSCHL. KERAMISCHE WERKSTOFFE)	08.02.01	alte Überzugspuder			
			08.02.03	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			
			08.02.99	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			
		08.03 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN	08.03.01	Abfälle a.n.g.	X		
			08.03.02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten	X		
			08.03.03	Abfälle von wasseremischbaren Druckfarben			
			08.03.04	getrocknete Druckfarben			
			08.03.05	Druckfarbensschlämme, die halogenierte Lösungsmittel enthalten	X		
			08.03.06	Druckfarbensschlämme, die keine halogenierten Lösungsmittel enthalten	X		
			08.03.07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten			
			08.03.08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten			
			08.03.09 P	verbrauchter Toner (einschl. Kartuschen)			
			08.03.99	Abfälle a.n.g.			

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
			08.04 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHUNGSMASSEN (EINSCHL. WASSERABWEISENDEM MATERIAL)	08.04.01 alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten 08.04.02 alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten 08.04.03 Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen 08.04.04 ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen 08.04.05 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten 08.04.06 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten 08.04.07 wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten 08.04.08 wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten 08.04.99 Abfälle a.n.g.	x x x x
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.12 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	x
		03.14 Abfälle anderer chemischer Zubereitungen	02.02 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NÄHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	02.02.99 P* Abfälle a.n.g.	
			02.03 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG	02.03.02 Abfälle von Konservierungsmitteln	
			02.05 ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG	02.05.99 P* Abfälle a.n.g.	
			02.06 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	02.06.02 Abfälle von Konservierungsmitteln	
			02.07 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	02.07.03 Abfälle aus der chemischen Behandlung	
			03.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE	03.03.03 Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche 03.03.04 Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen	
			05.07 ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG	05.07.01 quecksilberhaltige Schlämme	x
			06.06 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER SCHWEFELCHEMIE (HERSTELLUNG UND UMWANDLUNG) UND AUS ENTSCHEWELUNGSPROZESSEN	06.06.99 Abfälle a.n.g.	
			06.07 ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE	06.07.99 P* Abfälle a.n.g.	
			06.08 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN	06.08.01 Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen	
			06.09 ABFÄLLE AUS DER PHOSPHORCHEMIE	06.09.99 Abfälle a.n.g.	
			06.10 ABFÄLLE AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN	06.10.01 Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln	
			06.11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN	06.11.99 Abfälle a.n.g.	
			06.13 ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE	06.13.99 Abfälle a.n.g.	
			09.01 ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE	09.01.07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten 09.01.08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
			13.01 VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN	13.01.08 Bremsflüssigkeiten	x
			16.05 GASE UND CHEMIKALIEN IN BEHALTERN	16.05.01 Industriegase in Hochdruckgas tanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)	
			18.02 ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	18.02.04 Gebrauchte Chemikalien	x
			19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.06 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x
			19.09 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	19.09.05 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.16 Waschmittel 20.01.17 Photochemikalien 20.01.22 Aerosole	x
	03.2 Ungebrauchte Sprengstoffe	03.21 Abfälle von Sprengstoffen und pyrotechnischen Artikeln	16.04 VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE	16.04.02 Feuerwerkskörper 16.04.03 andere verbrauchte Sprengstoffe	x x

Aggregation			EAK			Gefährlich entpr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene		Gefährlich = X
	Gemischte chemische Abfälle	03.22 Munitions- abfälle	16.04 VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE	16.04.01	Munition	X
		03.31 Kleine Mengen chemischer Abfälle	16.05 GASE UND CHEMIKALIEN IN BEHÄLTERN	16.05.02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver	
				16.05.03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.	
		03.32 Andere gemischte chemische Abfälle zur Behandlung	19.02 ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH- CHEMISCHEN BEHANDLUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z.B. DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)	19.02.02	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung	
5	Infizierte Abfälle	05.1 Abfälle aus der Humanmedizin	18.01 ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN	18.01.02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeute und Blutkonserven	
				18.01.03 P*	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X
				18.01.01	spitze Gegenstände	
	05.2 Infizierte Tiere	05.20 Infizierte Tierabfälle	18.02 ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	18.02.02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X
6	Metallische Abfälle	06.1 Eisenschrott ausgenom- men Verpackungen	06.11 Schnittabfälle von Werkstücken	10.09	Abfälle a.n.g.	
				10.12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	
				17.04	METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	
				20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
		06.12 Dreh- und Feilspäne aus der Bearbeitung	12.01 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12.01.01	eisenhaltige Späne und Abschnitte	
				12.01.02 P*	andere eisenhaltige Teilchen	
		06.13 Eisenhaltige Metalle aus der magnetischen Sortierung	16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.05 P*	Schredderückstände von Fahrzeugen	
				19.01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	
		06.2 Abfälle von Nichteisenmet- allen ausser Verpackungen	06.21 Abfälle von Edelmetallen	09.01	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle	X
				10.10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	
				12.01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	
				17.04	METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	
		06.23 Kupferabfälle	10.10 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10.10.99	Abfälle a.n.g.	
				12.01.03 P*	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	
				12.01.04 P*	andere NE-metallhaltige Teilchen	
				17.04.02	Aluminium	
				17.04.06 P*	Kabel	
				17.04.01	Kupfer, Bronze, Messing	
				17.04.08 P*	Kabel	

Aggregation			EAK				Gefährlich entpr. Entscheidung 84/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene		6-stellige Ebene		Gefährlich : X
		06 24 Bleiabfälle	10.10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10.10.99	Abfälle a.n.g.	
			12.01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12.01.03 P*	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	
					12.01.04 P*	andere NE-metallhaltige Teilchen	
			17.04	METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	17.04.03	Blei	
		06.25 andere Metalle	10.10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10.10.99	Abfälle a.n.g.	
			12.01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12.01.03 P*	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	
					12.01.04 P*	andere NE-metallhaltige Teilchen	
			15.01	VERPACKUNGEN	15.01.04 P*	Metall	
			17.04	METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	17.04.04	Zink	
					17.04.06	Zinn	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.06 P*	andere Kunststoffe	
	06.3 Verpackungsabfälle aus Metallen	06.31 Verpackungsabfälle aus Eisen	15.01	VERPACKUNGEN	15.01.04 P*	Metall	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.05 P*	Kleinmetall (Getränkedosen etc.)	
		06.32 Verpackungsabfälle aus Aluminium	10.10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10.10.99	Abfälle a.n.g.	
			12.01	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12.01.03 P*	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	
					12.01.04 P*	andere NE-metallhaltige Teilchen	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.05 P*	Kleinmetall (Getränkedosen etc.)	
					20.01.06 P*	andere Kunststoffe	
		06.33 Gemischte Metallabfälle	15.01	VERPACKUNGEN	15.01.06	gemischte Materialien	
	06.4 Andere gemischte metallische Abfälle	06.41 Andere gemischte metallische Abfälle	17.04	METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	17.04.07	gemischte Metalle	
7	Nicht-metallische Abfälle	07.1 Glasabfälle	20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.02 P*	Glas	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.02 P*	Glas	
			10.11	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10.11.02	Altglas	
			17.02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	17.02.02	Glas	
		07.13 Andere Glasabfälle	20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.02 P*	Glas	
	Abfälle von Papieren und Kartons	07.21 Verpackungen aus Papier oder Karton	15.01	VERPACKUNGEN	15.01.01	Papier und Pappe	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.01 P*	Papier und Pappe	
		07.22 Zeitungen und Zeitschriften	20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.01 P*	Papier und Pappe	
		07.23 Andere Abfälle aus Papier und Karton	03.03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE	03.03.06	Faser- und Papierschlämme	
					03.03.99	andere Abfälle a.n.g.	
			15.02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	15.02.01 P*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
			20.01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.01 P*	Papier und Pappe	
	07.3 Gummiabfälle	07.31 Gebrauchte Reifen	16.01	FAHRZEUGWRACKS	16.01.03	Altreifen	
		07.32 Andere Gummiabfälle					
	07.4 Kunststoffabfälle	07.41 Kunststoffverpackungen	15.01	VERPACKUNGEN	15.01.02	Kunststoff	

Aggregation			EAK				Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene		6-stellige Ebene		Gefährlich = X
		07.42 Andere Abfälle aus Kunststoffen	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		
			12.01 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEIßEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)	12.01.05	Kunststoffteile		
			16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie		
			17.02 HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	17.02.03	Kunststoff		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.03	Kunststoffkleinteile		
				20.01.04	andere Metalle		
	07.5 Holzabfälle	07.51 Holzverpackungen	15.01 VERPACKUNGEN	15.01.03	Holz		
		07.52 Sägemehl- abfälle und Holzpäne	03.01 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN	03.01.02	chlororganische Holzkonservierungsmittel		
				03.01.03	metallorganische Holzkonservierungsmittel		
		07.53 Andere Holzabfälle	03.01 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN	03.01.01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel		
			03.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE	03.03.01	Rinde		
			17.02 HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	17.02.01	Holz		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.07	Holz		
			GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.11 P*	Textilien		
	07.6 Textilabfälle	07.61 Textile Verpackungen	20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.10	Bekleidung		
		07.62 Gebrauchte Kleidung	04.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	04.02.01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfaser, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs		
				04.02.02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs		
				04.02.03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs		
				04.02.04	Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen		
				04.02.05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs		
				04.02.06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs		
				04.02.07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs		
				04.02.08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern		
				04.02.09	Abfälle aus Verbundmaterialien (Imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		
				04.02.11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X
				04.02.12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
			15.02 AUFSAG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	15.02.01 P*	Aufsag- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.11 P*	Textilien		
		07.64 Lederabfälle	04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	04.01.08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Pollenstaub etc.)		
				04.01.09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
				04.01.99	Abfälle a.n.g.		
8	Ausrangierte Geräte	08.1 Gewerbliche Maschinen und Ausrüstungen	16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten		X
				16.02.03 P*	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
				16.02.04 P*	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend		
				16.02.05 P*	andere gebrauchte Geräte		
		08.12 Datenverarbeitungsgeräte	16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.02 P*	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.24 P*	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)		

Aggregation			EAK				Gefährlich entpr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene			Gefährlich : X
		08.13 elektronische Ausrüstungen	09.01 ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE	09.01.09	Einwegkameras mit Batterien		
				09.01.10	Einwegkameras ohne Batterien		
			16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.02 P*	andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.24 P*	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)		
	08.2 Kraftfahrzeuge	08.21 Privatrei- zeuge	16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.04 P*	Aufgegebene Fahrzeuge		
			20.03 ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	20.03.05 P*	Fahrzeugwracks		
		08.22 Gewerbliche Fahrzeuge	16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.04 P*	Aufgegebene Fahrzeuge		
	08.3 Haushaltsge- räte ausser Kraftfahrzeuge	08.31 Elektro- und Gas Haushaltsge- räte	20.03 ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE				
		08.32 Andere sperrige Haushalts- geräte	16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.03 P*	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
				16.02.04 P*	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend		
	Teile von 08.4 Maschinen und Ausrüstungen	08.41 Batterien und Akkumula- toren	16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.99 P*	Abfälle a. n. g.		
			16.06 BATTERIEN UND AKKUMULATOREN	16.06.01	Bleibatterien		X
				16.06.02	Ni-Cd-Batterien		X
				16.06.03	Quecksilbertrockenzellen		X
				16.06.04	Alkalibatterien		
				16.06.05	andere Batterien und Akkumulatoren		
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.20	Batterien		
		08.42 Verbrauchte Katalysatoren	05.03 VERBRAUCHTE KATALYSATOREN	05.03.01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				05.03.02	andere verbrauchte Katalysatoren		
			06.12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ANWENDUNG UND REGENERATION VON KATALYSATOREN	06.12.01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				06.12.02	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB, UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	07.01.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.01.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.02 ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	07.02.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.02.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.03 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 06 11 00)	07.03.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.03.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.04 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (außer 02 01 05)	07.04.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.04.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.05 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON PHARMAZEUTIKA	07.05.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.05.06	verbrauchte Katalysatoren		
			07.06 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN	07.06.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.06.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			07.07 ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.	07.07.05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig		
				07.07.06	andere verbrauchte Katalysatoren		
			10.01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)	10.01.10	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx- Entfernung		
			16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten		
				16.01.02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren		

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
		Andere Bestandteile von Maschinen und Geräten	19.01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19.01.08 verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche	X
			08.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON DRUCKFARBEN	08.03.09 P* verbrauchter Toner (einschl. Kartuschen)	
			16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.99 P* Abfälle s.n.g.	
			16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.02 P* andere gebrauchte elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)	
			17.04 METALLE (EINSCHL. IHRER LEGIERUNGEN)	17.04.08 P* Kabel	
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.21 Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle	
				20.01.23 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
				20.01.24 P elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)	
9 Gölle und Stallmist	09.0 Gölle und Stallmist	09.00 Gölle und Stallmist	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.08 Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und edelm behandelt	
10 Tierische und pflanzliche Abfälle	10.1 Abfall aus der Zubereitung tierischer oder pflanzlicher Produkte	10.11 Abfall aus der Zubereitung tierischer Produkte	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.02 Abfälle aus Tiergewebe	
			02.02 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCHE UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	02.02.01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
			04.01 ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE	02.02.02 Abfälle aus Tiergewebe	
			04.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	04.01.01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
				04.01.02 Ausharabfälle	
				04.02.10 P* organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
			02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
				02.01.03 Abfälle aus Pflanzengewebe	
				02.01.99 P* Abfälle s.n.g.	
			02.03 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK; KONSERVENHERSTELLUNG	02.03.01 Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schalen, Zentrifugieren und Abtrennen	
				02.03.03 P Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
				02.03.04 Abfälle s.n.g.	
				02.03.99 Abfälle s.n.g.	
			02.04 ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG	02.04.99 Abfälle s.n.g.	
				02.04.99 Abfälle s.n.g.	
			02.07 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	02.07.01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
				02.07.02 P* Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	
				02.07.05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
			04.02 ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	04.02.10 P* organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
	10.2 Lebensmittelabfälle	10.20 Lebensmittelabfälle	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.99 P* Abfälle s.n.g.	
			02.02 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCHE UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	02.02.03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
				02.02.99 P* Abfälle s.n.g.	
			02.05 ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG	02.05.01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
				02.05.99 P Abfälle s.n.g.	
			02.06 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	02.06.01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
			02.07 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	02.07.04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
			20.01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	20.01.08 organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)	
				20.01.09 Öle und Fette	

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	
11 Gemischte gewöhnliche Abfälle	10.3 Park- und Gartenabfälle	10.31 Grün- Park- und Gartenabfälle	20.02 GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHL. FRIEDHOFSABFÄLLE)	20.02.01	kompostierbare Abfälle
		10.32 Baumschnitt	02.01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02.01.07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
	11.1 Gemischte Haushalts-, Küchen- und öffentliche Abfälle	11.11 Hausmüll und ähnliche Abfälle	20.03 ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	20.03.01	gemischte Siedlungsabfälle
		11.12 Abfälle aus der Straßenreinigung	19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.01	Sieb- und Rechenrückstände
			20.03 ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	20.03.02	Marktabfälle
				20.03.03	Straßenreinigungsabfälle
	11.2 Gemischte Stoffe	11.21 Gemischte nicht-metallische Verpackungen	15.01 VERPACKUNGEN	15.01.06	gemischte Materialien
			12.02 ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG (SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)	12.02.01	verbrauchter Strahlend
		11.22 Andere gemischte nicht-metallische Abfälle	18.01 ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN	18.01.04 P*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
			18.02 ABFÄLLE AUS FÖRSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	18.02.03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
	11.3 Behandlungsrückstände	11.31 Kraftfahrzeugabfälle	16.01 FAHRZEUGWRACKS	16.01.05 P*	Schredderrückstände von Fahrzeugen
		11.32 Andere Behandlungsrückstände	03.03 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE	03.03.07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
			16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16.02.06	Shredderabfälle
			19.05 ABFÄLLE AUS DER AERÖBISCHEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN	19.05.01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
				19.05.02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
				19.05.03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
				19.05.99	Abfälle a.n.g.
12 Gewöhnliche Schlämme	12.1 Schlämme aus der Abwasserbehandlung	12.11 Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		12.12 Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer	02.02 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCHE UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	02.02.04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
			02.03 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE UND TABAK, KONSERVENHERSTELLUNG	02.03.05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
			02.04 ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG	02.04.03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
			02.05 ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG	02.05.02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
			02.06 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	02.06.03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
			05.02 NICHTTÖLICHE SCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	05.02.02	Abfälle aus Kühlkolonnen
				05.02.99	Abfälle a.n.g.
			05.06 ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYRÖLYSE	05.06.04	Abfälle aus Kühlkolonnen
			19.06 ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN	19.06.01	Sieb- und Rechenrückstände
				19.06.02	Abfälle aus Sandfängern
				19.06.99	Abfälle a.n.g.
			19.08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	19.08.04 P*	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
				19.08.99 P*	Abfälle a.n.g.
	12.2 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser	12.20 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser	05.02 NICHTTÖLICHE SCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE	05.02.01	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
			19.09 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	19.09.02	Schlämme aus der Wasserklärung

Aggregation			EAK				Gefährlich entspr Entscheidung 94/604/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene		6-stellige Ebene		Gefährlich = X
13	Mineralische Abfälle				19 09 99	Abfälle a.n.g.	
		12.3 Baggergut	12 30 Baggergut	17 05 ERDE UND HAFENAUSHUB	17 05 02	Hafenaushub	
		12.4 Senkgruben - Inhalte	12 40 Senkgruben - Inhalte	20 03 ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	20 03 04	Versitzgrubenschlamm	
	13.1 Bauschutt	13.11 Betonabfälle, Ziegelsteine	10 12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	10 12 99	Abfälle a.n.g.	x	
			10.13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis		
				10.13 99	Abfälle a.n.g.		
			17.01 BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS	17.01.01	Beton		
				17.01.02	Ziegel		
				17.01.04	Baustoffe auf Gipsbasis		
			17.07 GEMISCHTE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE	17.07.01	Beton		
		13.12 Asbestabfälle	06.07 ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE	06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse		
			10.13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		
			16.02 GEBRAUCHTE GERÄTE UND SHREDDERRÜCKSTÄNDE	16 02 04 P*	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend		
				16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie		
			17.01 BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		
				17.06 ISOLIERMATERIAL	17 06 01		Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
		13.13 Asphaltein- haltiger Straßen- decken	17.03 ASPHALT, TEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	17.03.01	Asphalt, teerhaltig		x
				17.03.02	Asphalt (teerfrei)		
				17.03.03	Teer und teerhaltige Produkte		
		13.14 Gemischter Bauschutt	17.06 ISOLIERMATERIAL	17 06 02	anderes Isoliermaterial		
	13.2 Abfälle von natürlich vorkom- menden Mineralien	13.21 Abfälle von Sanden und Schottern	ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON MINERALIEN		01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien	
				01.01.02	Abfälle aus dem Abbau von nicht-metallhaltigen Mineralien		
			01.02 ABFÄLLE AUS DER NACHBEARBEITUNG VON MINERALIEN	01.02.01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien		
				01.02.02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nicht- metallhaltigen Mineralien		
			01.03 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHENWEITERVERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN MINERALIEN	01.03.01	Waschberge		
				01.03.02	Grob- und Feinstäube		
			01.04 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON NICHT- METALLISCHEN MINERALIEN	01.03.99	Abfälle a.n.g.		
				01.04.01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch		
				01.04.02	Abfälle von Sand und Ton		
				01.04.03	Grob- und Feinstäube		
				01.04.05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien		
				01.04.06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten		
		13.22 Mineralische Schlämme	02.04 ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG	02 04 01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben		
			10.11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10 11 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung		
			10.12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	10 12 01	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung		
			10.13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13 01	verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung		
			17.05 ERDE UND HAFENAUSHUB	17 05 01	Erde und Steine		
			19.09 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON TRINKWASSER ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut		
			20.02 GÄRTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHL. FRIEDHOFABFÄLLE)	20 02 02	Erde und Steine		
				20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle		
			01.03 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHENWEITERVERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN MINERALIEN	01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung		
			01.05 BOHRSCHLAMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE	01 05 04	Schlamm und Abfälle aus Frischwasserbohrungen		
			08.02 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG ANDERER WERKSTOFFE (EINSCHL. KERAMISCHE WERKSTOFFE)	08 02 02	waßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
			10 01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)	10 01 11 wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung	
			10 02 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE	10 02 05 andere Schlämme	
			19 01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19 01 99 Abfälle a n g	
			19 08 ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A N G	19 08 02 Abfälle aus Sandfängern	
13.3	Verbrennungs- rückstände	13.31 Rückstände aus der Rauchgasrei- nigung	10 01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19 00 00)	10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauschgasentschwefelung in fester Form	
				10 01 06 andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauschgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
				10 01 08 andere Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 02 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE	10 02 03 unverarbeitete Schlacke	
			10 03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	10 02 04 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 03 11 Feinstaub	
				10 03 13 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 03 14 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
			10 04 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE	10 04 04 Feinstaub	
				10 04 06 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 04 07 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 05 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE	10 05 03 Feinstaub	
				10 05 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 05 06 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 06 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE	10 06 03 Feinstaub	
				10 06 06 Abfall aus der nassen Gasreinigung	
				10 06 07 Abfall aus der trockenen Gasreinigung	
			10 07 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE	10 07 03 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 07 05 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 08 ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISENMETALLURGIE	10 08 03 Feinstaub	
				10 08 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 08 06 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10 11 04 Feinstaub	
				10 11 06 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 11 07 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	10 12 02 Feinstaub	
				10 12 05 Schlämme aus der Gasreinigung	
			10 13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
				10 13 07 Schlämme aus der Gasreinigung	
			19 01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS-UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19 01 06 wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle	
				19 01 07 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
			19 04 VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG	19 04 02 Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung	
		13.32 Schlacken und Aschen aus Verbrennungs- prozessen	06 09 ABFÄLLE AUS DER PHÖSPHÖRCHEMIE	06 09 02 phosphorhaltige Schlacke	
			10 01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)	10 01 01 Rost- und Kesselasche	
				10 01 02 Flugasche aus Kohlefeuerung	
				10 01 03 Flugasche aus Torffeuerung	
				10 01 04 Flugasche aus Öffeuerung	
			10 03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	10 03 03 Krätzen	
				10 03 04 Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze	
				10 03 09 schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	
				10 03 12 andere Teichen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub)	
				10 03 99 Abfälle a n g	

Aggregation			EAK		Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene	Gefährlich = X
			10 04 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEI-METALLURGIE	10 04.01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x
				10 04.02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x
				10 04.03 Calciumarsenat	x
				10 04.05 andere Teilchen und Staub	x
			10 05 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINK-METALLURGIE	10 05.01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x
				10 05.02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x
				10 05.04 andere Teilchen und Staub	
			10 06 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFER-METALLURGIE	10 06.01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 06.02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 06.04 andere Teilchen und Staub	
			10 07 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATIN-METALLURGIE	10 07.01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 07.02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 07.04 andere Teilchen und Staub	
			10 08 ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE	10 08.01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 08.02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
				10 08.04 andere Teilchen und Staub	
			10 09 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL	10 09.04 Ofenstaub	
			10 10 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10 10.04 Ofenstaub	
			10 11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10 11.05 andere Teilchen und Staub	
			10 12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	10 12.03 andere Teilchen und Staub	
				10 12.04 feste Abfälle aus der Gasreinigung	
			10 13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13.06 andere Teilchen und Staub	
			19 01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19 01.01 Rost- und Kesselaschen und Schlacken	
				19 01.03 Flugasche	x
				19 01.04 Kesselstaub	x
				19 01.08 Pyrolyseabfälle	
		Eisenreiche 13 33 Schlacken und Aschen	19 01 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICHTUNGEN	19 01.02 P eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen	
	Verschiedene 13.4 mineralische Abfälle	Abfälle 13.41 künstlicher Mineralien	02 01 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN	02 01.99 P Abfälle a.n.g.	
			02 04 ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG	02 04.02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
			02 07 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)	02 07.02 P Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	
			06 09 ABFÄLLE AUS DER PHÖSPHÖR-CHÉMIE	06 09.01 Phosphorgips	
			06 11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN	06 11.01 Gips aus der Titandioxid-Herstellung	
			10 02 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHL-INDUSTRIE	10 02.01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
				10 02.02 unverarbeitete Schlacke	
				10 02.99 Abfälle a.n.g.	
			10 03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	10 03.05 Aluminiumstaub	
			10 04 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEI-METALLURGIE	10 04.99 Abfälle a.n.g.	
			10 05 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINK-METALLURGIE	10 05.99 Abfälle a.n.g.	
			10 06 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFER-METALLURGIE	10 06.99 Abfälle a.n.g.	
			10 09 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL	10 09.03 Ofenschlacke	
			10 10 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10 10.03 Ofenschlacke	
			10 11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10 11.03 alle Glasfasermaterialien	
				10 11.99 Abfälle a.n.g.	
			10 13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10 13.04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brannkalk	
			17 01 BÉTON, ZIEGEL, FLIEßEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS	17 01.03 Fliesen und Keramik	

Aggregation			EAK			Gefährlich entspr. Entscheidung 94/904/EEC
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene	4-stellige Ebene	6-stellige Ebene		Gefährlich = X
		Abfälle aus 13.02 feuerfesten Materialien	10.01 ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 1900 00)	10.01.12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	X
			10.02 ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE	10.02.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.03 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE	10.03.07	verbrauchte Tiegelauskleidungen	
			10.04 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE	10.04.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.05 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE	10.05.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.06 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE	10.06.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.07 ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE	10.07.06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.08 ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE	10.08.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.09 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL	10.09.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
				10.09.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
				10.09.99	Abfälle a.n.g.	
			10.10 ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHT-EISEN-METALLEN	10.10.01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
				10.10.02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
			10.11 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN	10.11.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.12 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN, ZIEGELN, FLIESEN UND BAUSTOFFEN	10.12.07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
			10.13 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN	10.13.08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
14 Verfestigte und verglaste Abfälle	14.1 Verfestigte Abfälle	14.10 Verfestigte Abfälle	19.03 STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE	19.03.01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind	
				19.03.02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind	
				19.03.03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind	
	14.2 Verglaste Abfälle	14.20 Verglaste Abfälle	19.04 VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG	19.04.01	verglaste Abfälle	

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Statistik über die Abfallwirtschaft – Abfallaufkommen, Verwertung getrennt gesammelter Fraktionen von Abfällen sowie Abfallsammlung und -behandlung.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B4-3 0 4 oder B5-6 0 0

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 213 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Allgemeines Ziel der Ratsverordnung ist die Schaffung einer gemeinschaftlichen statistischen Infrastruktur über das Abfallaufkommen, die Abfallverwertung, -sammlung und -verbrennung, -kompostierung und -entsorgung in den Mitgliedstaaten. Diese Infrastruktur wird auch Angaben über die grenzüberschreitenden Ströme umfassen.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Unter dem Gesichtspunkt der Periodizität besteht die Statistik über die Abfallwirtschaft aus zwei Teilen:

(A) Die Erhebung von Daten über die Abfallverbrennung, -kompostierung und -entsorgung erfolgt jährlich, und zwar beginnend im Jahr 2000 mit dem Bezugsjahr 1999.

(B) Statistiken über das Abfallaufkommen, die Abfallverwertung und die Sammlung von Hausmüll und getrennt gesammelten Fraktionen von Abfällen werden alle drei Jahre erstellt, und zwar beginnend im Jahr 2001 mit dem Bezugsjahr 1999.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben (OA/NOA)

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel (GM/NGM)

5.3 Betroffene Einnahmen

Verkauf von Veröffentlichungen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Gemeinschaftsbeitrag zur Datenerhebung und -aufbereitung. Der Gemeinschaftsbeitrag kann nur einen kleinen Teil der Kosten für die Erhebungen, die Verwendung administrativer Daten und die Entwicklung von Softwareinstrumenten abdecken.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

Kosten fallen auf drei institutionellen Ebenen an, und zwar bei den Unternehmen für die Erteilung der Auskünfte, bei den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten für die Datenerhebung, -aufbereitung und -weitergabe (auf nationaler Ebene und für die Kommission) und bei Eurostat für die Datenaufbereitung und -weitergabe auf europäischer Ebene.

Die Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme

In den Mitgliedstaaten sind folgende Schritte zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich:

- Verwendung administrativer Quellen und Entwicklung eines Abfallinformationssystems;
- Erhebung über das Abfallaufkommen und die Abfallsammlung (wenn möglich);
- Erhebung über die Abfallbehandlung (wenn möglich);
- Hardware;
- Datenverarbeitung und Entwicklung von Softwareinstrumenten.

Wird als erstes Bezugsjahr für die Datenerhebung gemäß der Verordnung das Jahr 1999 angesetzt, so wird Eurostat die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Schritte gemäß dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Plan finanziell unterstützen. Bei der Festlegung der entsprechenden Beträge wurde die vorgesehene Periodizität der Erhebungen (jährlich für die Abfallbehandlung und dreijährlich für das Abfallaufkommen und die Abfallsammlung) berücksichtigt.

Kosten für Eurostat:

Für den Aufbau der Abfallstatistik (einschließlich Softwareentwicklung, Ausarbeitung von Validierungs- und Analyseverfahren, Datenaustausch-Routing, Unterstützung der Mitgliedstaaten in methodischen Fragen usw.) benötigt Eurostat 1999 250 000 ECU und in den darauffolgenden zwei Jahren jeweils 100 000 ECU.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU (zu jeweiligen Kursen)

Aufschlüsselung	1999	2000	2001	2002	2003	2004 u. folgende Haushaltsjahre	Insgesamt (1999-2004)
Bei Eurostat für die Entwicklung des abfallstatistischen Systems (einschließlich Softwareentwicklung, Ausarbeitung von Validierungs- und Analyseverfahren, Datenaustausch-Routing, Unterstützung der Mitgliedstaaten in methodischen Fragen usw.) anfallende Kosten	0,25	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,45
Insgesamt	0,25	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,45

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	0,25	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,45
Zahlungsermächtigungen							
1999n	0,20	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,20
2000	0,05	0,05	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
2001	0,0	0,05	0,05	0,0	0,0	0,0	0,1
2002	0,0	0,0	0,05	0,0	0,0	0,0	0,05
2003	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2004 und folgende Haushaltsjahre	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,25	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,45

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

- Die Gemeinschaftsbeiträge werden auf der Basis von Verträgen und Vereinbarungen gezahlt, die von der Kommission abgeschlossen werden, und die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage von Berichten über den Stand der Arbeiten und nach Vorlage und Validierung der Erhebungsergebnisse.
- Statistiken gelten als objektives Instrument für die Bewertung und das Follow-up von Aktionsprogrammen der Gemeinschaft in statistischer Hinsicht und unterstützen damit die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Ziele

Wichtigstes Ziel des Entwurfs einer Verordnung zur Statistik über die Abfallwirtschaft ist die Schaffung eines harmonisierten Informationssystems über das Abfallaufkommen sowie die Abfallverwertung, -sammlung, -behandlung und entsorgung in der EU. Mit Hilfe dieses Systems sollen Daten für die Überwachung der EU-Politik auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft bereitgestellt werden. Insbesondere sollen die anfallenden Abfallarten, die sie produzierenden Wirtschaftsakteure und die Bestimmung der Abfälle ermittelt werden. Anhand der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der anfallenden Mengen an verschiedenen Abfallarten können konkrete nationale abfallpolitische Ziele festgelegt werden, um so in allen Mitgliedstaaten Basis-Umweltbedingungen zu schaffen und die EU-Ziele zu verwirklichen.

Zielgruppe und Begünstigte

EU-Institutionen: Rat, Europäisches Parlament, Kommission usw.; Mitgliedstaaten;

Breite Öffentlichkeit (Unternehmen, Wissenschaft, Verbände usw.)

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Statistik über die europäische Abfallwirtschaft beruht gegenwärtig im wesentlichen auf freiwilligen Erhebungen sowie auf einer begrenzten Berichtspflicht betreffend spezifische Abfälle (z. B. Altöl) und ist damit völlig unzulänglich, wenn es um die Bereitstellung verwertbarer Informationen zur Verbesserung der Abfallwirtschaft geht. Ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage lassen sich die größten Hindernisse auf dem Weg zur Erstellung vergleichbarer Abfallstatistiken nicht aus dem Weg räumen.

Diese Hindernisse sind vornehmlich die bestehenden Unterschiede in der Struktur und Entwicklung der Abfallwirtschaft zwischen den Mitgliedstaaten (sowie auf die Verwendung unterschiedlicher Listen von Abfallkategorien für die Abfallstatistik in der Europäischen Union), die auf zwei Faktoren zurückzuführen sind: zum einen "natürliche" Disparitäten (städtische und ländliche Gebiete, stark industrialisierte und vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete) und zum zweiten politische Entscheidungen (eine auf regionaler oder nationaler Ebene stark zentralisierte Abfallwirtschaft gegenüber einer lokalen Abfallwirtschaft).

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die Umsetzung der Verordnung erfolgt im Rahmen der in der Verordnung Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken vorgesehenen Verfahren.

Gemäß dem Verordnungsentwurf haben die Mitgliedstaaten regelmäßig abfallstatistische Daten in den vorgegebenen bestimmten Formaten und unter Erfüllung der angegebenen Qualitätsanforderungen zu liefern. Schließlich muß Eurostat dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung vorlegen.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkungen auf die Anzahl der Positionen

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		Quelle		Dauer
		<u>Dauer-Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	Personal der betreffenden GD oder Abteilung	Zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1	-	1	-	Dauer-Planstellen
	B	1	-		1	
	C	-	-			
Sonstige Ressourcen		1	-	1 (Berater)		
Insgesamt		3	-	2	1	

10.2 Gesamtkosten für Personal

ECU pro Jahr

	Betrags	Berechnungsverfahren
Beamte	216 000	2 x 108 000
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)	78 000	12 months x 6 500
Insgesamt	294 000	

10.3 Durch die Maßnahme bedingte zusätzliche Verwaltungskosten

ECU

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsverfahren
Insgesamt	0	

Anmerkung: Da die Verordnung Teil eines umfassenden umweltstatistischen Programms und des allgemeinen Statistischen Programms an sich ist, sind nur geringe Reisekosten zu erwarten, die durch vorhandene Mittel abgedeckt werden können.

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

Titel des Vorschlags: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR
STATISTIK ÜBER DIE ABFALLWIRTSCHAFT

Bezugsnummer des Dokuments: 98015

Der Vorschlag

- 1 **Warum sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Vorschriften erforderlich, und worin besteht ihr wesentlicher Zweck?**

Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, die im Fünften Europäischen Umweltaktionsprogramm und den nachfolgenden Richtlinien und Verordnungen festgelegt sind, benötigt die Kommission vergleichbare Informationen über die erzeugten, verwerteten bzw. dem Recycling zugeführten und schließlich entsorgten Abfälle.

Wegen inkonsistenter Definitionen und Klassifikationen sind die in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Informationen völlig unzureichend wenn es um die Beurteilung der Gegebenheiten hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung in den meisten Mitgliedstaaten und um Vergleiche zwischen diesen Staaten geht.

Die meisten Mitgliedstaaten müssen aufgrund der einzelstaatlichen und europäischen Rechtsvorschriften noch Überwachungs- und Informationssysteme zum Abfallbereich einrichten. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, daß man sich auf europäischer Ebene für eine klare Definition der benötigten Informationen einsetzt, damit die Schaffung von Informationssystemen vermieden wird, die keine vergleichbaren Daten liefern.

Auswirkungen auf die Unternehmen

- 2 **Wer sind die von diesem Vorschlag Betroffenen?**

- Welche Wirtschaftszweige?

Im Rahmen der Abfallwirtschaftsstatistik werden drei unterschiedliche Datensätze angefordert, die in den Anhängen 1, 2 und 3 des Verordnungsentwurfs aufgeführt sind und die für verschiedene Wirtschaftszweige zu erstellen sind. Der Erfassungsbereich der einzelnen Anhänge wird im folgenden dargestellt:

- Statistiken über die Abfallbehandlung und -entsorgung (jährliche Daten; erstes Bezugsjahr 1999) sind für alle Wirtschaftszweige zu erstellen, in denen die grundlegende Abfallbehandlung (Abfallverbrennung, -kompostierung, -sortierung und -deponierung) entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Da im Rahmen von EU-Richtlinien oder zusätzlichen nationalen Rechtsvorschriften über diese Abfallbehandlungstätigkeiten von den Aufsichtsbehörden bereits jetzt ausreichend Daten erhoben werden oder dies in naher Zukunft geschehen wird, wird für die Unternehmen kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Die notwendigen Daten über diesen Bereich sind allesamt administrativen Quellen zu entnehmen.
- Statistiken über die Abfallsammlung (dreijährliche Daten; erstes Bezugsjahr 1999) sind für die Wirtschaftszweige "Verkehr" (Abschnitt I der NACE Rev. 1), "Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen" (Klasse 51.57) und "Abwasser- und Abfallbeseitigung" (Abteilung 90) zu erstellen. Betroffen ist vor allem die Abfallsammlung durch Kommunen, nicht durch Unternehmen. Unternehmen werden nur befragt, wenn sie getrennte oder sortierte Fraktionen von Abfällen sammeln. Daten über diese Fraktionen werden ebenfalls bereits in großem Umfang im Rahmen bestehender EU-Verordnungen erhoben, so daß nur ein geringer zusätzlicher Aufwand entsteht.
- Statistiken über das Abfallaufkommen und die Abfallverwertung (dreijährliche Daten; erstes Bezugsjahr 1999) sind für alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft und Bergbau auf Uran- und Thoriumerze zu erstellen. Eine Erhebung ist - bis auf eine Ausnahme - lediglich für die verarbeitende Industrie (Abschnitte C bis F der NACE Rev. 1) durchzuführen. Die Daten für die übrigen Abschnitte (G bis Q) sind gemäß Abschnitt 6 Absatz 2 von Anhang 1 entweder anhand der Datenerhebung gemäß Anhang 2 zu schätzen oder administrativen Quellen zu entnehmen. Unvermeidbar ist eine Erhebung allerdings für Krankenhäuser (Klasse 85.11), da nicht anzunehmen ist, daß die Abfälle aus diesem Bereich vollständig von der kommunalen Müllabfuhr entsorgt werden und somit nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie in Anhang 2 erfaßt werden. Von einer Erhebung bei den Krankenhäusern sind keine KMU betroffen, so daß für sie kein Aufwand entsteht.

Generell ist festzuhalten, daß im wesentlichen öffentliche Verwaltungen (Kommunen, Umweltämter, Abfallkontrollbehörden, ...) von der im Verordnungsentwurf zur Statistik über die Abfallwirtschaft vorgesehenen Datenerhebung betroffen sind. Mit anderen Worten: Die Daten sind in erster Linie bei den für die Abfallsammlung und -behandlung zuständigen öffentlichen Verwaltungen oder bei Umwelt-Kontrollämtern zu erfragen.

- Welche Unternehmensgröße? (Wie hoch ist der Anteil von KMU?)

Da in dem Verordnungsentwurf zur Statistik über die Abfallwirtschaft keine Aufschlüsselung der Daten nach der Beschäftigtenzahl oder nach Größenklassen vorgesehen ist, ist es nicht erforderlich, sämtliche Unternehmensgrößen zu erfassen. In der Regel sollten die erforderlichen Daten - sofern keine administrativen Quellen verfügbar sind - bei großen Unternehmen erhoben werden. Unter der Prämisse, daß die Abfallmengen von der Beschäftigtenzahl abhängen, kann das Abfallaufkommen der KMU geschätzt werden.

Wie bereits im vorstehenden Abschnitt festgestellt wurde, besteht keine Verpflichtung, eine obligatorische Erhebung über Abfalldaten für KMU einzuführen. Ganz im Gegenteil, das Ziel sollte vielmehr sein, für jede notwendige Erhebung einen Erfassungsgrad von 90 % zu erreichen, indem zunächst einmal die großen Unternehmen erfaßt werden und anschließend die kleineren und mittleren. Ganz kleine Unternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs ohnehin von den obligatorischen Erhebungen auszunehmen, selbst wenn der vorgesehene Erfassungsgrad nicht erreicht wird.

Der Erfassungsgrad wurde in den Verordnungsentwurf aufgenommen, um die Antwortlast der Unternehmen zu verringern und den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) eine flexible und kostengünstige Handhabung zu ermöglichen.

- Gibt es spezielle geographische Gebiete in der Gemeinschaft, in denen diese Unternehmen angesiedelt sind?

Für die Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung sind einige Daten auf der NUTS-1- und NUTS-2-Ebene zu liefern. Die jährlich auf regionaler Ebene zu sammelnden Daten sind der Kommission bereits vorzulegen. Hierbei geht es um die Anlagen, in denen gefährliche und ungefährliche Abfälle gemäß der Richtlinie 91/689/EWG¹⁴ über gefährliche Abfälle und der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG¹⁵, behandelt und entsorgt werden.

3 Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Vorschlag für die Unternehmen?

Die für die Stichprobenerhebungen in einem bestimmten Jahr ausgewählten Unternehmen werden gebeten, präzise und vollständige Informationen über das Abfallaufkommen, die Übernahme externer Abfälle, die interne Abfallbehandlung, die Bestimmung der Abfälle sowie die Abfallsammlung und den Abfalltransport zu liefern. Zu diesem Zweck wird den Unternehmen von den zuständigen nationalen Behörden alle drei Jahre ein Fragebogen zugeschickt, der auszufüllen und innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuschicken ist. Die NSÄ bereiten das Datenmaterial aus Erhebungsdaten und anderen Quellen für die Datenübermittlung an Eurostat auf. Ziel der Verordnung zur Statistik über die Abfallwirtschaft ist es, die Daten, die über die Abfallwirtschaft vorzulegen sind, generell zu harmonisieren, wobei vor allem bereits vorhandene administrative Daten zu berücksichtigen sind. Deshalb ist es nicht erforderlich, die in Anhang 2 und 3 vorgesehenen Daten bei den Unternehmen zu erheben.

4 Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?

Ein vorrangiges Ziel des Vorschlags ist die Übermittlung von Informationen über die Abfallmengen nach anfallenden Abfallarten sowie von Informationen über Abfallverwertung und -recycling nach den entsprechenden Abfallarten sowie nach Anlagen zur Abfallbewirtschaftung. Diese Informationen bieten einen kohärenten Überblick über bestehende Abfallbewirtschaftung und die Möglichkeiten, über die jetzt praktisch keine Angaben vorliegen. Die Informationen werden mit dazu beitragen, die Abfallmärkte zu öffnen und transparenter zu gestalten, was einen sehr

¹⁴ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

¹⁵ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung haben wird. Positive Auswirkungen erwartet man auch von der Verfügbarkeit wirtschaftlicher Daten zu Branchenumsätzen sowie zu den Kosten der Abfallbewirtschaftung für diese Branchen und zu den jeweiligen Mengen erzeugter und behandelter Abfälle. Kohärente Informationen aufgrund der strukturellen Unternehmensstatistik und der Abfallstatistik werden größere Effizienz bei Produktion und Abfallbewirtschaftung ermöglichen.

5 Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen die besondere Situation der KMU berücksichtigt wird?

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten von den obligatorischen Erhebungen, die erforderlich sind, um der Berichtspflicht nachzukommen, auszunehmen. Kann der vorgeschriebene Erfassungsgrad von 90 % nicht ohne die Befragung von Kleinunternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) erreicht werden, so ist er entsprechend zu verringern.

Mit dem Verordnungsentwurf wird ferner gewährleistet, daß für die Erstellung der Abfallstatistik in erster Linie administrative Daten verwendet werden.

Konsultierung

6. Verzeichnis der Organisationen, deren Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf eingeholt wurde, und Abriß ihrer Anmerkungen

Mehrere Jahre lang wurde der Verordnungsvorschlag in der Untergruppe für Abfallstatistik mit den nationalen statistischen Ämtern erörtert und unter Berücksichtigung ihrer Ratschläge und Anmerkungen weiterentwickelt. Einer der Hauptdiskussionspunkte in der Untergruppe war der Aufwand für die Unternehmen. Mit dem endgültigen Verordnungsentwurf wird dieser Aufwand auf ein für die Unternehmen und statistischen Ämter annehmbares Maß reduziert.

Der Vorschlag wurde dem ASP vorgelegt, der eine positive Stellungnahme abgab.

Der Vorschlag findet zudem die Unterstützung der GD XI. Auch die Europäische Umweltagentur und das von ihr eingerichtete Europäische Themenzentrum Abfall wurden konsultiert und befürworteten den Vorschlag.

Der Verordnungsentwurf wurde mehrfach auf den regelmäßig von Eurostat organisierten Informationssitzungen mit den Fachverbänden (FEBI und FEBS) vorgestellt, wo die Initiative zur Harmonisierung der Abfallstatistik begrüßt wurde. Bedenken wurden lediglich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Handhabung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) durch die Unternehmen geäußert. In enger Zusammenarbeit mit der GD XI wurde eine substanzbezogene Aggregation des EAK erarbeitet und in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

11.06.99

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die
Abfallbewirtschaftung

KOM(99) 31 endg.; Ratsdok. 5751/99

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat erkennt das generelle Anliegen des Verordnungsentwurfs an, anhand einheitlicher Definitionen, Abfallverzeichnisse und statistischer Vorgaben eine gemeinschaftsweite Harmonisierung und damit Vergleichbarkeit abfallwirtschaftlicher Daten herbeizuführen. Die derzeitige Datenlage in den Mitgliedstaaten entspricht nicht den Erfordernissen einer derartigen Gemeinschaftsstatistik.
2. Der Bundesrat hält den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung jedoch für nicht vollzugstauglich und stellt fest, daß er von den Ländern nicht akzeptiert werden kann. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß eine grundlegende Überarbeitung erfolgt.
3. Der Bundesrat stellt weiter fest, daß der Verordnungsentwurf in Einzelbereichen weit über das Ziel hinausschießt, z. B. wenn für 22 Wirtschaftszweige 13 Positionen von Abfallaufkommen, -behandlung und -beseitigung kombiniert mit 48 substanzbezogenen Abfallkategorien gefordert werden (= 13.728 Einzelangaben) oder wenn Abfallarten und Abfallmengen nach Ländern sowie der Anschlußgrad an die kommunale Müllabfuhr nach Regierungsbezirken verlangt werden.

...

Die EU-Datenanforderungen für eine harmonisierte Abfallstatistik können nicht vollständig aus den Erhebungsergebnissen der deutschen Umweltstatistik erfüllt werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Abfallaufkommens, das sich wegen des national anderen Abfallstatistikkonzeptes nicht in der vorgesehenen Gliederung nach 22 Wirtschaftszweigen in jeweiliger Kombination mit 48 substanzbezogenen Abfallkategorien darstellen läßt - auch nicht mit Hilfe fundierter Schätzungen.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Beratung des Verordnungsentwurfes darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c klargestellt wird, auf welche Bereiche der Abfallwirtschaft sich die Statistik erstrecken soll.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsentwurf so gestaltet wird, daß er nicht über die Erhebungen und Maßnahmen nach dem ohnehin umfang- und weitreichenden deutschen Umweltstatistikgesetz hinausgeht und daß ggf. die geforderte Periodizität geändert oder die Möglichkeit von Zuschätzungen auf Dauer offengehalten wird.

Insbesondere sollte auf eine Änderung der einschlägigen Regelungen im Anhang I des Entwurfs mit dem Ziel hingewirkt werden, die EU-Datenanforderungen so zu begrenzen, daß keine Zusatzerhebungen bei Unternehmen über solche nationalen Regelungen, die Datenerhebungen vorsehen, hinaus erforderlich werden.

6. Darüber hinaus erscheint der Verordnungsentwurf bisweilen inkonsistent. Insbesondere wird eine Harmonisierung mit vorhandenen Berichtspflichten und Statistiken vermißt. Dadurch wird auch Fragen des national entstehenden Aufwandes und der damit verbundenen Kosten noch nicht genügend Rechnung getragen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Ergänzungen und Änderungen hinzuwirken:

- Es gibt bereits eine Vielzahl von Berichtspflichten und Statistiken im Abfallwirtschaftsbereich, die entweder in die Verordnung integriert oder - wo dies aus Gründen der Systematik nicht möglich ist - zumindest harmonisiert werden sollten. Dazu gehören umfangreiche Berichtspflichten gegenüber der Kommission auf der Grundlage etlicher abfallrechtlicher EG-Regelungen wie beispielsweise der EG-Abfallrahmenrichtlinie, der EG-Richtli-

nie über gefährliche Abfälle und der EG-Altöl-Richtlinie. Hinzu kommen Daten aus nationalen Nachweissystemen wie der Begleitscheinerfassung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der deutschen Nachweisverordnung.

Auf eine Harmonisierung sollte auch in Bezug auf bestehende Berichtspflichten im Rahmen des Baseler Übereinkommens über Notifizierungen grenzüberschreitender Abfalltransporte geachtet werden.

- Artikel 3 Absatz 2 entpflichtet Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von der Berichtspflicht. Gerade bei kleinen Unternehmen verursachen Berichtspflichten aufgrund der fehlenden personellen Besetzung mit speziellen Fachkräften einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand insbesondere auch durch die vorgesehene Wiedereinführung des Drei-Jahres-Turnus. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich für eine Begrenzung auf "weniger als zwanzig Beschäftigte" einzusetzen, wie dies dem früheren deutschen Umweltstatistikrecht entsprach.
- Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Klarstellung hinzuwirken, daß auf Erhebungen bei abfallerzeugenden Unternehmen gänzlich verzichtet werden kann, wenn die erforderlichen Daten auch auf anderem Wege (beispielsweise Abfallbilanzen, Auswertungen der Begleitscheine für besonders überwachungsbedürftige Abfälle) beschafft werden können.

Die Klarstellung ist erforderlich, um dem unrichtigen Eindruck entgegenzuwirken, bei Unternehmen mit einer höheren Beschäftigtenzahl seien in jedem Falle Erhebungen erforderlich. Im Vollzug des nationalen Rechts wird schon bisher für die Belange der Abfallstatistik auf Befragungen abfallerzeugender Unternehmen unter den genannten Voraussetzungen verzichtet.

- Die Aufwand- und Kostenseite ist von der Kommission - bis auf die Darstellung des Eurostat-Aufwandes - völlig vernachlässigt worden. Ein Mehraufwand bei den berichtspflichtigen Unternehmen sowie eine Mehrbelastung der Verwaltungen und der nationalen statistischen Ämter wird sich aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Erhebungsmerkmale, der Ausweitung des Berichtskreises sowie der Verkürzung der Periodizität im Vergleich zu bereits bestehenden, vergleichbaren Statistiken ergeben. Im Hinblick auf die ständige Ausweitung von untereinander teilweise nicht

abgeglichenen Berichtspflichten im Umweltbereich wird dieser Bearbeitungsaufwand sich noch weiter erhöhen.

- Um dennoch entstehende Mehrbelastungen in angemessenen Grenzen zu halten, ist auf eine Harmonisierung der Datenquellen und Dateninhalte sowie auf einen Abgleich der unterschiedlichen Berichtspflichten hinzuwirken.

Der Bundesrat hält hierzu eine Aussage des Verordnungsgebers für erforderlich, in welchem Umfang bisherige Berichtspflichten entfallen oder modifiziert werden können, um die Erhebungen auf das unabdingbar erforderliche Maß zu beschränken und um Doppelerhebungen wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwandes zu vermeiden.

Zugleich wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob durch Einsparvorschläge bei anderen Statistiken (EU- und Bundesbereich) - evtl. auch durch die mit der vorgesehenen Verordnung entbehrlich gewordenen Statistiken - die Gesamtbelastung konstant gehalten werden könnte.

7. Kreis und Anzahl der Berichtspflichtigen sowie der technische Ablauf der Erhebung (Schätzverfahren, Stichprobenverfahren, Verfügbarkeit der Daten in administrativen Datenbanken etc.) sind zum Teil unklar. Hier bedarf es ebenfalls einer Konkretisierung des Entwurfs. Dazu gehört auch eine Präzisierung des angestrebten Mindesterfassungsgrades (Abfallmenge - in Megagramm - oder Zahl der erfaßten Unternehmen).
8. Soweit Begriffsbestimmungen der Verordnung nicht mit den entsprechenden Definitionen der abfallwirtschaftlichen EU-Verordnungen und Richtlinien übereinstimmen, sind diese durch Verweise auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ersetzen oder anzugleichen.
9. In Artikel 2 ist insbesondere auf folgende Änderungen hinzuwirken:
"Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
 - 'Abfall': Stoff oder Gegenstand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Bewirtschaftung': Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 75/442/EWG,

- 'Recycling': Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Verwertung': Verwertungsverfahren im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Entsorgung': Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Gefährlicher Abfall': Abfall im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG,
 - 'Deponie': Abfallentsorgungsanlage im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 99/EG des Rates über Abfalldeponien."
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß der vorgesehene Übergangszeitraum - vorgesehen sind gem. Artikel 4 drei Jahre von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an - wegen der erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen insbesondere hinsichtlich Bezugsjahr und Periodizität von Erhebungen weiter gefaßt wird. Das gilt insbesondere für Bezugsjahr und Periodizität der Erhebungen nach ANHANG II, Abschnitt 4. Nach dem deutschen Umweltstatistikgesetz werden Daten zur "Sammlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen durch Unternehmen und die kommunale Müllabfuhr" im Vier-Jahresturnus ab 1996 erhoben, während die EU-Verordnung für diese Erhebungen den Übergang auf einen Drei-Jahresturnus mit 1999 als erstem Bezugsjahr vorsieht. Die betreffenden Merkmale könnten für den vorgesehenen Erhebungszeitraum durch die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland nicht bereitgestellt werden.
11. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Beratung des Verordnungsentwurfes darauf hinzuwirken, daß in den Anhängen Abfallkategorien gebildet werden, die in Übereinstimmung mit dem EAK stehen.
12. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß eine Zugrundelegung des Kalenderjahres 1999 als erstes Bezugsjahr aufgrund der erforderlichen nationalen Umsetzung der Verordnung und der Vorbereitung zur Einrichtung der erforderlichen Datenbasen nicht realistisch erscheint. Die Jahreszahl sollte durch 2001 oder später ersetzt werden.

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 6 der Ausschuß für das statistische Programm (ASP) nicht als Verwaltungsausschuß, sondern als Regelungsausschuß gestaltet wird. Dadurch soll erreicht werden, den erforderlichen Einfluß des ASP und über ihn den Einfluß der Mitgliedstaaten und deren statistischen Ämtern an der weiteren Entwicklung und der Durchführung der o. a. Entscheidung zu sichern. Nur wenn der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) als Regelungsausschuß nach Verfahren III Variante b) des Artikel 2 des Komitologie-Beschlusses vorgesehen ist, kann der Rat einen Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit ablehnen.